

## **Supervisionsrichtlinie**

### **Kriterien für die Ausübung psychotherapeutischer Supervision durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen  
auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates,  
veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 4, Suppl. 2, Nr. 2/1996,  
S 65ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung,  
Heft 7/2001, S 31

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Allgemeine Vorbemerkungen .....	3
II. Begriffsbestimmungen .....	3
III. Abgrenzungsfragen .....	4
III.1. Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten .....	4
III.2. Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung .....	6
IV. Kriterien für die Supervision in der Psychotherapieausbildung .....	7
IV.1. Psychotherapeutische Supervision als Ausbildungserfordernis .....	7
IV.2. Qualifikation der Supervisorin .....	9
IV.3. Aufgaben der Supervisorin.....	9
IV.4. Aufgaben der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision .....	10
IV.5. Aufgaben der Ausbildungseinrichtung .....	10
V. Kriterien für die berufsbegleitende Supervision in der psychotherapeutischen Berufsausübung .....	11
V.1. Berufsbegleitende Supervision für Psychotherapeutinnen .....	11
V.2. Qualifikation der Supervisorin .....	12
V.3. Supervision in Institutionen .....	12
VI. Haftung .....	12
VII. Literaturangaben.....	12

## I. Allgemeine Vorbemerkungen

In Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung wird darauf hingewiesen, dass im folgenden Text die gewählte Form bei allen personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gilt.

Zum Begriff „Supervision“, der sich auch in verschiedenen Gesetzen, wie etwa dem Psychotherapiegesetz, dem Psychologengesetz oder dem Krankenanstaltengesetz, wiederfindet, ist festzuhalten, dass sehr häufig von einem unterschiedlichen Verständnis auszugehen ist.

Supervision verfolgt die verschiedensten Zielsetzungen und stellt daher je nach Anwendungsgebiet äußerst differenzierte Anforderungen an die Qualifikation einer Supervisorin.

So werden Supervisionen nicht nur in der Psychotherapie, sondern auch in der Psychologie, der Sozialarbeit, der Medizin, der Pädagogik oder der Managementberatung zur Optimierung von Prozessen herangezogen.

Supervidiert werden Einzelpersonen, Gruppen, Teams oder ganze Systeme.

Nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, ist die psychotherapeutische Supervision vor allem als „Lehrsupervision“ oder „Kontrollsupervision“ Bestandteil der Ausbildung sowie als berufsbegleitende Supervision, Unterstützung und Kontrolle der beruflichen Tätigkeit.

## II. Begriffsbestimmungen

Nach **Belardi**<sup>1</sup> soll das Wort „Supervision“ begriffsgeschichtlich erstmals um 1554 in der Bedeutung „Leitung“ und „Kontrolle“ gesetzlicher, kirchlicher oder testamentarischer Prozesse Verwendung gefunden haben.

Im englischen Sprachraum ist heute damit eine Kontroll- und Leitungsfunktion vor allem im industriellen Sektor gemeint. Die Supervisorin ist eine Vorgesetzte, die den Untergebenen Aufträge erteilt, ihre Arbeit beaufsichtigt und ihre Produktivität beurteilt (**Eck**<sup>2</sup>).

**R. John/H. Fallner**<sup>3</sup> sehen die Supervision als „die Form des Gesprächs, die eine systematisierte Reflexion des beruflichen Handelns jener Personen ermöglicht, die in sozialen und pädagogischen Praxisfeldern tätig sind“.

Der Begriff der Supervision erfährt hier eine deutliche Einschränkung, da für die genannten Autoren offenbar einerseits die Gesprächsform und andererseits nur Praxistätigkeiten im sozialen und pädagogischen Feld Gegenstand einer Supervision sein können.

In eine ähnliche Richtung geht **Weigand**<sup>4</sup>, der die Supervision als eine in den sozialen und therapeutischen Feldern anerkannte und etablierte Beratungsform beruflichen Handelns definiert.

Auch **Strotzka**<sup>5</sup> bezeichnet die Supervision als praxisbegleitende Beratung, die vorwiegend auf die Arbeit mit der Klientin bezogen sei, wobei man jedoch nicht

ausschließen könne, dass man sich bis zu einem gewissen Grade auch immer wieder mit der Psychotherapeutenproblematik befassen müsse.

Nach **Irle**<sup>6</sup> ist Supervision „eine personenbezogene Dienstleistung zweiter Ordnung für Personen, die personenbezogene Dienste erster Ordnung hervorbringen.“

Von **Rappe-Giesecke**<sup>7</sup> wird Supervision als „Institution, deren erste Funktion es ist, die Psychodynamik von professionellen Beziehungen, seien es Beziehungen zwischen Professionellen und ihren Klientinnen oder Beziehungen zwischen den Professionellen, zu analysieren“ beschrieben.

Zweitens habe die Supervision „die Funktion die Rollenhaftigkeit dieser Beziehungen zu untersuchen“ und drittens „vermittele die Supervision beide Analyseebenen und kläre das Zusammen- beziehungsweise das Gegeneinanderwirken von psychischen und institutionellen Strukturen in professionellen Beziehungen.“

Im Rahmen des Psychotherapiebeirates im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist folgende Definition erarbeitet worden:

„Supervision ist die methodische Reflexion beruflichen Handelns.“

Dieser Definition folgend, kann jedes berufliche Handeln Gegenstand einer Supervision sein. Überdies unterstreicht sie die Bedeutung der Reflexion des Handelns, die von der Supervisandin selbst ausgeht, im Gegensatz zur Beratung, die von außen durch die Supervisorin an die Supervisandin herangetragen werden würde.

Weiters wird „Supervision als ein eigenständiges soziales System, das der Reflexion der professionellen Beziehungen zu Klientinnen oder Patientinnen, Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und deren relevanter Umwelt dient“, gesehen.

### **III. Abgrenzungsfragen**

#### **III.1. Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten**

Grundsätzlich lässt sich zwischen Supervision im allgemeinen Sinn und Supervision im berufsspezifischen Sinn unterscheiden, wobei beide Formen regelmäßig berufsbegleitend erfolgen.

Während die Ziele, Funktionen und Handlungsansätze für die Supervision im allgemeinen Sinn im Hinblick auf verschiedene Berufsgruppen (u.a. auch im Hinblick auf Psychotherapeutinnen) nur unwesentlich differieren, gibt es für die Supervision im berufsspezifischen Sinne erhebliche Unterschiede bezüglich der jeweils supervidierten Berufsgruppen.

Da in berufsspezifischen Supervisionsprozessen die Verbesserung der jeweils berufsbezogenen Handlungskompetenzen sowie die Ausprägung von konkreten Berufsrollen und berufsethischen Einstellungen im Vordergrund stehen, sind die Ziele, Funktionen und Methoden der berufsspezifischen Supervision in besonderer Weise mit der „Handlungslogik“ des jeweils supervidierten Berufskontextes verbunden.

Berufsspezifische Supervision kann daher in der Regel nur von Personen geleistet werden, die auf der Basis von Aus- und Fortbildung sowie langjähriger Erfahrung die Theorie und Praxis des jeweiligen beruflichen Handlungszusammenhangs besonders gut kennen.

Angewandt auf die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen bedeutet dies, dass berufsspezifische Supervision für Psychotherapeutinnen nur durch berufserfahrene Psychotherapeutinnen angeboten werden kann.

Supervision im allgemeinen Sinn kann zur persönlichen Weiterbildung, zur Klärung eigener Ziele und Werte, zur besseren Verarbeitung persönlicher rollenbedingter Probleme sowie zum Erkennen des eigenen Anteils an sozialen Interaktionsmustern beitragen.

Supervision im allgemeinen Sinn kann weiters als Lehrprozess zur Vermittlung sozialer Fertigkeiten, als Prozess der Einstellungsveränderung und als Kontroll- und Korrekturprozess grundsätzlich folgende Ziele haben:

- Förderung der Kommunikation;
- Hilfestellung bei der Bewältigung zwischenmenschlicher Probleme;
- Entwicklung des persönlichen Potenzials in beruflichen Arbeitsfeldern;
- Verbesserung der Teamarbeit;
- Erkennung von Schwachstellen in Organisationen;
- Förderung effektiver Kooperation;
- Gewinn von Selbstsicherheit;
- Begleitung bei wichtigen beruflichen Entscheidungen;
- Hilfestellung beim Erkennen von Entscheidungsmöglichkeiten;
- Vermeidung von „Burnout-Phänomenen“.

Während für **Strotzka**<sup>8</sup> die Supervision in der Sozialarbeit „eine Möglichkeit zur Praxisberatung ist, die, außerhalb der Hierarchie angesiedelt, nur der Optimierung der Interaktionen zwischen Betreuerin und Klientin dient“, steht bei der psychotherapeutischen Supervision der Prozess, der in der Psychotherapie stattfindet und in einem Dialog zwischen der Supervisandin und der Supervisorin besprochen wird, im Vordergrund.

Die Supervisandin bekommt dabei Gelegenheit, ihre im Rahmen der Psychotherapie auftretenden Gedanken, Gefühle, Meinungen und Hypothesen selbst kritisch zu durchleuchten und zu hinterfragen.

Dies deckt sich auch mit der Formulierung der Definition der Supervision als „Reflexion beruflichen Handelns“.

Die psychotherapeutische Supervision unterscheidet sich daher, wie oben ausgeführt, einerseits in ihren Zielsetzungen von der Supervision anderer Berufsgruppen, andererseits jedoch auch in der Art ihrer Vorgangsweise.

Die psychotherapeutische Supervision als berufsspezifische Supervision setzt sich insbesondere folgende Ziele:

- Differenzierte Gestaltung der therapeutischen Beziehung,

- sichere Wahrnehmung der Übertragung und Gegenübertragung sowie der Interaktions- und Verhaltensmuster von Psychotherapeutin und Klientin oder Patientin,
- Stärkung der Motivation und Förderung der Flexibilität im Hinblick auf das Erarbeiten neuer Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten,
- Erhöhung der Selbstverantwortlichkeit der psychotherapeutischen Tätigkeit,
- Anwendung der jeweils erlernten fachspezifischen Methoden und Techniken,
- Vermittlung von Wissen über Gruppenprozesse, Interaktionen und Kommunikationsabläufe,
- Erkennung von eigenen neurotischen Mechanismen sowie den therapeutischen Prozess störenden Interaktionsmustern,
- Kennenlernen eigener so genannter „blinder Flecken“ sowie Erkennen, mit welchen Patientinnen bestimmte Schwierigkeiten wiederholt auftreten und welchen Einfluss diese auf die therapeutische Arbeit haben,
- Reflexion des Überweisungskontextes und Klärung des therapeutischen Auftrages,
- Kontrolle der Qualität des psychotherapeutischen beruflichen Handelns an der Patientin oder Klientin,
- Reflexion des Behandlungsvertrages (Arbeitsbündnisses) zwischen Psychotherapeutin und Patientin oder Klientin sowie des Therapieprozesses (Beginn, Verlauf, Abschluss bzw. Abbruch),
- Beachtung der Regelkongruenz des therapeutischen Handelns in theoretischer, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- Anfertigung und Bearbeitung von Gedächtnisprotokollen.

### **III.2. Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung**

**Schreyögg**<sup>9</sup> führt aus, dass in der Supervision der Sozialarbeit zwar teilweise psychotherapieorientierte Methoden verwendet würden, diese aber eine spezifische Funktion innerhalb des spezifischen Kontextes der Supervisandinnen und deren Arbeitsaufgaben im Hinblick auf die Klientinnen hätten.

Nach **Belardi**<sup>10</sup> sind Ziele, Rollen und Beziehungsformen von Supervision und Psychotherapie sehr unterschiedlich. Bei der Supervision gehe es lediglich um eine berufliche Beziehung. Überdies werde keine Diagnose der Supervisandinnen gemacht.

Die deutlichste Abgrenzung liefert **Weigand**<sup>11</sup>:

„Supervision dient nicht der Regression der Supervisandinnen zur Bewusstmachung und Durcharbeitung biographischer Daten, sondern der Reflexion beruflichen Handelns auf dem Hintergrund beruflicher Sozialisierungserfahrungen.“

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision also insbesondere dadurch,

dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person beziehungsweise ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung eines Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an.

## **IV. Kriterien für die Supervision in der Psychotherapieausbildung**

### **IV.1. Psychotherapeutische Supervision als Ausbildungserfordernis**

Die Ausbildungssupervision ist die älteste Form der Supervision. Ihre Quellen sind die amerikanische Sozialarbeit und die Kontrollanalyse der Psychoanalytiker (Pühl<sup>12</sup>).

Gemäß § 3 des Psychotherapiegesetzes ist für die Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums der Erwerb theoretischer Grundlagen der Supervision sowie die Teilnahme an einer Praktikumssupervision zwingend vorgeschrieben.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz verstehen unter begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision, dass die Praktikantin während ihrer Tätigkeit jedenfalls Gelegenheit erhält, ihre Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums zu reflektieren, zu verarbeiten und ihre eigenen Reaktionen kennen zu lernen. Diese Praktikumssupervision wird unter der Leitung einer zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeutin vornehmlich in Gruppen zu absolvieren sein, um so die Beiträge anderer Praktikantinnen sinnvoll auswerten zu können.

Zur Dauer von 20 Stunden begleitender Praktikumssupervision ist festzuhalten, dass dies etwa einem Zeitraum von 10 Wochen mit je einer Doppelstunde entspricht. Inhaltlich bezieht sich die Praktikumssupervision somit auf die Erfahrungen und Erlebnisse in der Praktikumeinrichtung und ist sinnvollerweise durch eine Psychotherapeutin als Mitarbeiterin der Einrichtung allenfalls auch durch eine andere Psychotherapeutin zu ermöglichen.

Gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes muss die Ausbildungskandidatin im Rahmen des Fachspezifikums einerseits Praktikumssupervision und andererseits psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in der Dauer von zumindest 600 Stunden, die unter begleitender Supervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden zu erfolgen hat, absolvieren.

Zur Praktikumssupervision im Rahmen des Fachspezifikums ist festzuhalten, dass diese Supervision methodenspezifisch zu erfolgen hat. Sie wird von Lehrtherapeutinnen oder von anderen von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung als qualifiziert angesehenen Psychotherapeutinnen durchgeführt, wobei letztere Personen die unter Punkt 2. beschriebenen Qualifikationskriterien analog nachzuweisen haben werden.

Die psychotherapeutische Supervision, die die zumindest 600 Stunden dauernde psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung in der Dauer von zumindest 120 Stunden begleitet und die Gegenstand der folgenden Ausführungen ist, ist ein definierter Teil der Psychotherapieausbildung und dient vorwiegend der Förderung und Unterstützung der Psychotherapeutinnen in Ausbildung zur Erhöhung ihrer fachlichen Kompetenz und persönlichen Selbstverantwortung in der Behandlung von leidenden oder verhaltensgestörten Personen.

Sie hat im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung methodenspezifisch zu erfolgen und ist von Lehrtherapeutinnen durchzuführen.

Das internationale Standardwerk "Handbook of Psychotherapy and Behavior Change" belegt diese in Fachkreisen unumstrittene Forderung u.a. durch Hinweise auf die empirische Studie von Steinhilber et al. (1994), in der nachgewiesen wurde, dass bei methodischer Übereinstimmung zwischen Supervisorin und Supervisandin deutlich positivere Auswirkungen auf die Klientinnen oder Patientinnen der Supervisorin festzustellen sind, als bei nichtübereinstimmender methodischer Ausrichtung von Supervisorin und Supervisandin. Ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen Qualität der supervisorischen Begleitung und Ausbildung und der Methodenkongruenz zwischen Supervisorin und Supervisandin konnte in dieser Untersuchung belegt werden (Matarazzo & Patterson in Garfield & Bergin 1986, S. 837).

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz bezieht sich die Lehrsupervision vorwiegend auf die psychotherapeutische Tätigkeit der Ausbildungskandidatinnen, wobei die Therapeutenproblematik angemessen berücksichtigt werden müsse.

Die psychotherapeutische Supervision als Ausbildungserfordernis hat daher einerseits die Funktion, die Ausbildungskandidatinnen auf die spätere selbstständige Praxistätigkeit vorzubereiten (Ausbildungsfunktion) und andererseits die Qualität der Tätigkeit zu überwachen (Kontrollfunktion).

Auf Grund der Ausbildungsfunktion der Lehrsupervision kann auch die Erteilung von formalen Hinweisen oder Handlungsanweisungen notwendig sein, obwohl das, wie oben ausgeführt, normalerweise nicht Gegenstand der psychotherapeutischen Supervision ist.

Die Verbesserung der professionellen Kompetenz wird dadurch erreicht, dass die Supervisorinnen über die Reflexion der Fallarbeit insbesondere lernen,

- zu welchen Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehungen bzw. Interaktionsmustern die Klientinnen oder Patientinnen neigen,
- mit welchen Problemlagen welcher Klientinnen oder Patientinnen Schwierigkeiten auftreten,
- eigene „blinde Flecken“ zu erkennen,
- Wissen über Gruppenprozesse, Interaktionen, Zusammenhänge und Kommunikationsabläufe zu erhalten,
- durch die Reflexion und Verdeutlichung des eigenen Handelns mit Hilfe der Supervisorin neue Sichtweisen und flexiblere Handlungsmöglichkeiten (Interventionen) herauszuarbeiten,
- Fragen der beruflichen Identität zu klären,
- eine Psychotherapie in schwierigen Phasen weiterzuführen, wozu z.B. auch eine Stärkung der Frustrationstoleranz und eine Förderung der Flexibilität gehören,
- adäquates diagnostisches Verständnis zu fördern,
- durch die Absolvierung der Supervision eingetretene Veränderungen im therapeutischen Vorgehen herauszuarbeiten,
- Hilfe bei der Umsetzung von aktuellen Theorieinhalten in die Praxis zu erfahren,
- Gedächtnisprotokolle zu erstellen.

Psychotherapeutische Supervision in diesem Zusammenhang soll daher Prozesse transparent machen, ohne eine direkte Führungsfunktion zu übernehmen, da die Letztentscheidung bei der Supervisandin verbleibt.

Es wird Aufgabe der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sein, einen Modus betreffend Art, Ausmaß, Durchführung und Abschluss der Supervision zu finden und für die Ausbildungskandidatinnen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## **IV.2. Qualifikation der Supervisorin**

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz ist die psychotherapeutische Supervision als begleitende Supervision in der Ausbildung (Lehrsupervision) von einer Lehrtherapeutin durchzuführen.

Diese Lehrtherapeutin soll eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Methode und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren etc. arbeiten und im regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Lehrtherapeutinnen (Supervisorinnen) stehen.

## **IV.3. Aufgaben der Supervisorin**

Die psychotherapeutische Supervision soll methodenspezifisch erfolgen. Die Supervisorin hat für deren fachgerechte Durchführung unter Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmung zu sorgen.

Die Supervisorin soll

- gemeinsam mit der Supervisandin deren psychotherapeutische Arbeit reflektieren,
- die Supervisandin bei der Integration und Anwendung der Theorie und Methode der betreffenden Schule unterstützen,
- Hilfestellung geben, geeignete Bewältigungsschritte bei auftretenden Problemen in der Fallführung zu finden,
- die Supervisandin zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ethischen Grundhaltung anleiten,
- den Fortgang der Supervision kontrollieren und
- laufend die erfolgreiche, wie auch die nicht erfolgreiche Absolvierung der Supervision schriftlich dokumentieren und bestätigen; die Form und der Inhalt dafür soll von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung vorgegeben werden.

Besteht durch die supervidierte psychotherapeutische Tätigkeit etwa auf Grund noch nicht ausreichender Qualifikation die Gefahr einer körperlichen, geistigen, seelischen oder materiellen Schädigung für die Klientinnen oder Patientinnen oder ist die erbrachte Arbeit der Supervisandin nach den Richtlinien der Ausbildungseinrichtung grundsätzlich als nicht erfolgreich anzusehen, so hat die Supervisorin die Supervisandin sowie die Ausbildungseinrichtung davon in Kenntnis zu setzen und allenfalls die Supervision zurückzulegen.

Die Ausbildungseinrichtung hat dann für weitere Schritte, wie beispielsweise der Hinzuziehung einer zweiten Lehrtherapeutin, der Empfehlung zu weiteren Seminaren, zu Eigentherapie und zu weiterer Supervision sowie auch allenfalls für den Widerruf bzw. die Aussetzung der von der Ausbildungseinrichtung ausgestellten Bescheinigung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision etc., zu sorgen.

Ebenso sind Handlungen (z.B. Verstoß gegen berufsethische Grundsätze) der Supervisorin, die den Abbruch, die Unterbrechung oder den Ausschluss von der Ausbildung nach sich ziehen könnten, der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen. Diese hat dann weitere geeignete Schritte zu setzen.

Die Supervisorin ist zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

#### **IV.4. Aufgaben der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision**

Die Supervisorin, die als Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision bezeichnet wird, trägt die Verantwortung für die von ihr durchgeführte Psychotherapie.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, insbesondere zu Beginn ihrer selbstständigen Tätigkeit unter Supervision, möglichst alle von ihr behandelten Fälle zu reflektieren und schwierige Fälle besonders ausführlich zu behandeln.

Gegebenenfalls hat sich die Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision zusätzlicher Supervision zu unterziehen.

Sämtliche für die Supervision relevanten Informationen sind der Supervisorin von Seiten der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision möglichst anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

Die Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision hat der Supervisorin eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die dortige Anerkennung und Registrierung als Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision vorzulegen, sobald diese erfolgt sind.

Voraussetzung für die Anerkennung und Registrierung als Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung soll die nachgewiesene Absolvierung von einem Großteil des Praktikums und jeweils zumindest der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsstunden an Selbsterfahrung, Theorieausbildung und Ausbildung in methodenspezifischen Techniken sein.

Der Erwerb der Grundelemente der jeweiligen schulenspezifischen Technik, insbesondere die Aspekte des Therapieverlaufes, sowie der speziellen Basistheorie der erlernten Methode sind jedenfalls nachzuweisen.

#### **IV.5. Aufgaben der Ausbildungseinrichtung**

Die Ausbildungseinrichtungen haben Richtlinien zu erstellen, die den Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns der selbstständigen Fallarbeit der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision festlegen.

Dabei obliegt es der Ausbildungseinrichtung

- festzustellen, ob und inwieweit die Anforderungen der Richtlinie von der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision erfüllt wird,
- die Einschätzung zu treffen, ob der persönliche und fachliche Entwicklungsstand der Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision für deren aktuelle psychotherapeutische Tätigkeit sowie letztlich für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste ausreichend ist,
- eine Liste der Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision zu führen sowie
- geeignete Supervisorinnen auszuwählen.

## **V. Kriterien für die berufsbegleitende Supervision in der psychotherapeutischen Berufsausübung**

### **V.1. Berufsbegleitende Supervision für Psychotherapeutinnen**

Die berufsbegleitende Supervision wird in den verschiedenen Berufen des Sozial- und Gesundheitswesens angewendet und dient der Förderung von Empathiefähigkeit und fachlicher Kompetenz.

Charakteristisch ist, dass die Supervisandinnen ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Praxisfeld arbeiten.

Im Gegensatz zur Lehrsupervision geht es nicht um das Erlernen einer speziellen Methode zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen, sondern um die Integration des Gelernten in das Spezifische des konkreten Berufsalltags (**Pühl**<sup>13</sup>). Gemäß § 14 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes hat die Psychotherapeutin ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz ist die berufsbegleitende Supervision zu diesen Fortbildungsveranstaltungen zu zählen. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die regelmäßige berufsbegleitende Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit im Hinblick auf die Qualitätssicherung dieser Tätigkeit für notwendig erachtet. Dies ist dementsprechend auch im „Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ festgehalten. Im Gegensatz zur Lehrsupervision steht jedoch die Ausbildungsfunktion im Hintergrund.

Die Supervisandin soll über die Reflexion ihres psychotherapeutischen Handelns mit Hilfe der Supervisorin ihre psychotherapeutischen Fähigkeiten weiterentwickeln und neues integrieren können. Weiters soll sie Einblick erhalten in die Bereiche Arbeitsüberlastung, "burnout-Vermeidungsstrategien" und den Kolleginnenumgang beobachten sowie Überblick über Zusammenhänge und Regeln in der Institution gewinnen, in der sie beschäftigt ist.

## V.2. Qualifikation der Supervisorin

Berufsbegleitende Supervision darf nur von Psychotherapeutinnen durchgeführt werden, die selbst durch zumindest fünfjährige Berufserfahrung ausreichendes Erfahrungswissen erworben haben und auf diese Weise dazu befähigt sind, den fachlichen und persönlichen Lernprozess der Supervisandin zu begleiten und zu fördern.

## V.3. Supervision in Institutionen

Berufsbegleitende Supervision ist von den sich in Institutionen ad hoc ergebenden Teambesprechungen zu unterscheiden. Zur Gewährleistung der absoluten Verschwiegenheitspflicht hat berufsbegleitende Supervision im Sinne der begleitenden Fallkontrolle entsprechend den Bedürfnissen der Supervidierten und der Eigenart der jeweiligen Institution durch eine Psychotherapeutin zu erfolgen.

## VI. Haftung

Im Falle des Eintritts eines Schadens ist für die Frage einer allfälligen Haftung der Supervisorin oder der Supervisandin auf die Haftungsregeln des Zivil- und Strafrechts zu verweisen.

## VII. Literaturangaben

- 1 Supervision - Von der Praxisberatung zur Organisationsentwicklung,  
Nando Belardi, Paderborn 1992, S. 69
- 2 Elemente einer Rahmentheorie der Beratung und Supervision, in:  
Fatzer/Eck: Supervision und Beratung, Köln 1990, S. 49
- 3 Handlungsmodell Supervision, Mayen 1980
- 4 Analyse des Auftrags in der Teamsupervision und Organisationsberatung,  
in: Fatzer/Eck: Supervision und Beratung, 1990, S. 318
- 5 Psychotherapie und Tiefenpsychologie, Wien 1994
- 6 Strategisches Handeln als Bindeglied zwischen Institution und Person, in:  
Gesamthochschule Kassel: Beiträge zur Supervision, Kassel 1987, S. 184
- 7 Theorie und Praxis der Gruppen- und Teamsupervision, Berlin und  
Heidelberg 1990, S. 4
- 8 Psychotherapie und Tiefenpsychologie, Wien 1994
- 9 Teamsupervision am Beispiel Weihermühle, in: Buchholtz: Die Utopie des  
Ikaros - Gestalttherapie mit Abhängigen, Dortmund 1991, S. 54
- 10 Supervision - Von der Praxisberatung zur Organisationsentwicklung/Nando  
Belardi, Paderborn 1992, S. 203
- 11 Zur beruflichen Identität des Supervisors, in: Supervision 11
- 12 Handbuch der Supervision, Berlin 1990, S. 61
- 13 Handbuch der Supervision, Berlin 1990